Fédération des associations du personnel des services publics du Canton de Fribourg
Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg
Boulevard de Pérolles 8, 1700 Fribourg
Tél. 026/309.26.40 - secretariat@fede.ch - www.fede.ch

STATUTEN VOM 1. JANUAR 2007

(Version vom 23. November 2022)

FÖDERATION DER PERSONALVERBÄNDE DER STAATSANGESTELLTEN

DES KANTONS FREIBURG

Kapitel I:

Konstituierung - Zweck:

Artikel 1

1 Die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (im Folgenden als FEDE bezeichnet) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Sie umfasst die bei den Staatsangestellten des Kantons Freiburg aktiven Personalverbände (im Folgenden als Verbände bezeichnet).

Artikel 2

1 Die FEDE bezweckt in Zusammenarbeit mit den Verbänden die Organisation und Koordination von Massnahmen, die zur Verbesserung, zum Schutz und zur Verteidigung der Rechte und der wirtschaftlichen, beruflichen und moralischen Interessen des Personals des Staats Freiburg erforderlich sind.[1]

2 Sie kann auf Antrag auch zur Unterstützung eines oder mehrerer Verbände tätig werden.

Artikel 3

1 Die Verbände wahren ihre Selbständigkeit und organisieren sich gemäss ihren Statuten.

2 Die Verbände respektieren die von den FEDE-Organen getroffenen Entscheide.

3 Die Mitgliederverbände unterlassen jegliche Handlungen, die den Interessen oder dem Ruf der FEDE und den anderen Mitgliederverbänden Schaden zufügen würden.

4 Die Verbände bemühen sich, interne Meinungsverschiedenheiten durch Verhandlungen zu lösen.

Kapitel II:

Organisation

Artikel 4

Die Organe der FEDE sind:

a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand

[1] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. November 2022

c) das Büro
d) die Geschäftsprüfungskommission[1]
e) das ständige Sekretariat
f) die Revisoren oder die Revisionsstelle

Kapitel II bis:

Delegiertenversammlung

Artikel 5

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Vertreter/innen der Verbände im Verhältnis von einer/m Delegierten pro 50 Mitglieder bzw. einen Bruchteil davon. Jeder Verband hat Anspruch auf mindestens drei Delegierte. Für die Feststellung der Mitgliederzahl sind die für das laufende Jahr entrichteten Mitgliederbeiträge massgebend.

2 Um zu verhindern, dass Vertreter/innen einer einzigen Berufskategorie in der Delegiertenversammlung die absolute Mehrheit stellen, werden die Vertreter/innen der Mitgliederverbände eines Berufsdachverbandes zusammengezählt.

3 Die Vorstands- und Büromitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie können über eine beschliessende Stimme verfügen sofern sie von ihrem Verband delegiert wurden.

4 An der Delegiertenversammlung teilnehmen dürfen:

a) Angestellte des Staats Freiburg, die von ihrem Verband als Vertreter/innen bestimmt wurden
b) Vertreter/innen der FEDE in den ständigen Kommissionen des Staats Freiburg
c) vom Vorstand eingeladene Personen

Artikel 6

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Sie ernennt das Präsidium, gegebenenfalls das Vize-Präsidium oder Co-Präsidium der FEDE, gegebenenfalls ein Vize-Präsidium oder Co-Präsidium, den/die Kassier/in sowie die weiteren Mitglieder des Büros[2].
b) Sie ratifiziert die Ernennung der von den Verbänden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder.
c) Sie ernennt das Revisionsorgan (Treuhänderschaft).
d) Sie genehmigt die Jahresrechnung sowie das Budget und setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
e) Sie genehmigt den Jahresbericht.
f) Sie entscheidet über Anträge, die ihr vom Vorstand und den Verbänden unterbreitet werden.
g) Sie entscheidet über Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Verbänden.
h) Sie trifft bei Bedarf weitere, in den Statuten nicht vorgesehene Entscheide.

Artikel 7

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen, in der Regel im Herbst.

2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Wunsch eines oder mehrerer Mitgliederverbände der FEDE einberufen werden, sofern diese mindestens einen Drittel der Vertreter/innen stellen.

3 Die vom Vorstand vorbereitete Tagesordnung wird auf der Einladung aufgeführt, welche den Mitgliedsverbänden mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt werden muss.

[1] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 17. November 2021
[2] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. November 2022

Artikel 8

Anträge der Verbände müssen dem Präsidium der FEDE mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden.

Artikel 9

Ernennungen erfolgen mit absoluter Mehrheit. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Ernennungen gelten für eine Amtsdauer von drei Jahren bis zum Ende einer Dreijahresperiode. Am 1.1.2007 beginnt eine Dreijahresperiode.

Kapitel II ter

Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der/dem Kassier/in und den Präsidien oder Vertreter/innen der Verbände.

2 Das Vertretungsrecht ist wie folgt geregelt:

- ein/e Vertreter/in pro Verband
- Verbände mit weniger als 50 Mitglieder haben das Recht auf ein/e Vertreter/in, sofern die Gesamtzahl der Vertreter/innen 25 Mitglieder nicht übersteigt. Wenn die Gesamtzahl der Vertreter/innen grösser ist als 25, kann der Vorstand gewisse Organisationen auffordern, sich neu zu gruppieren und eine/n gemeinsame/n Vertreter/in im Vorstand festzulegen.
- Falls es die Traktanden erfordern, kann von jedem Verband ein/e Vertreter/in eingeladen werden, um im Vorstand mitzuwirken.

3 Für die Feststellung der Mitgliederzahl sind die im laufenden Jahr entrichteten Mitgliederbeiträge massgebend.

4 Die Vertreter/innen der FEDE in den ständigen Kommissionen sind mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

5 Bei namentlicher Abstimmung verfügen die Vorstandsmitglieder über gleich viele Stimmen wie die einzelnen Mitgliedsverbände an der Delegiertenversammlung.

Artikel 11

1 Der Vorstand:

a) verwaltet die Interessen der FEDE

b) führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus

c) vertritt die FEDE gegenüber den Verbänden und den kantonalen Behörden wie auch gegenüber Dritten. Bezüglich der Teilnahme an Kommissionen und weiteren Arbeitsgruppen bestimmt er Vertreter/innen der FEDE für interne und externe Gremien. Der Vorstand kann Personen von ausserhalb des Vorstands beiziehen.

d) informiert die Verbände über die Tätigkeiten der FEDE unterbreitet der Generalversammlung Kandidat/innen für das Präsidium, die/den Kassierer/in und das Büro

e) unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Kandidatur des Präsidiums, gegebenenfalls des Vize-Präsidiums oder des Co-Präsidiums[2], des Kassier-Amts und der Vorstandsmitglieder[1]

2 Für die Wahl der Person, die die Aufgabe des Generalsekretariats der FEDE übernimmt, sei es der oder die Präsident/in, ein/e Co-Präsident/in, der/die Vizepräsident/in oder ein/e Gewerkschaftsfunktionär/in[2], wählt der Vorstand die Kandidat/innen aus und schlägt der Kommission für Personalfragen mindestens zwei Personen vor; der VOPSI gibt der Kommission eine Empfehlung ab.[1]

---

[1] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 17. November 2021

[2] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. November 2022

Artikel 12

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird im Budget aufgeführt.

Artikel 13

Das Präsidium der FEDE und ein Vorstandsmitglied verpflichten die FEDE in finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten gegenüber Dritten rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 14

Wenn es die Umstände erfordern, kann die Delegiertenversammlung oder der Vorstand eine Kommission beiziehen und derselben Kompetenzen übertragen.

Kapitel II quater:

Büro

Artikel 15

Das Büro besteht aus dem Präsidium, gegebenenfalls dem Vize-Präsidium oder Co-Präsidium[1], der/dem Kassier/in sowie aus fünf weiteren von der Delegiertenversammlung ernannten Mitgliedern.

Artikel 16

Das Büro tagt so oft wie nötig, aber jeweils mindestens einmal zwischen den Vorstandssitzungen. Alle Mitglieder des Büros sind stimmberechtigt.

Artikel 17

1 Mit den ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen verwaltet das Büro unmittelbar die Interessen der FEDE und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Das Büro ist für die Erarbeitung der schriftlichen Information an den Vorstand und an die Verbände besorgt.

2 Das Büro ist verantwortlich für das administrative Funktionieren des Sekretariats.

Artikel 18

Die Mitglieder des Büros werden nach einem vom Vorstand festgelegten Tarif entschädigt.

Kapitel II quinquies:

Geschäftsprüfungskommission[2]

Art. 18 bis

Die Geschäftsprüfungskommission ist verantwortlich für die Personalpolitik der FEDE, inklusive Einstellungen und Entlassungen. Ihr obliegt die Finanz- und Funktionskontrolle. Weitere Befugnisse sowie ihre Organisation sind im Reglement FEDE-VOPSI über das gemeinsame Sekretariat vom Dezember 2006 festgelegt.[2]

Kapitel II sextus:

Das ständige Sekretariat[1]

Artikel 19

Das Sekretariat besteht aus:

a) dem Präsidium und seiner Stellvertretung, die es unterstützt und wenn nötig vertritt;[1]

b) gegebenenfalls dem Vize-Präsidium oder Co-Präsidium;[1]

---

[1] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. November 2022

[2] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 17. November 2021

c) gegebenenfalls dem Generalsekretariat;[1]
d) wenn nötig dem zusätzlichen politischen Personal;[1]
e) den Personen, die für die Administration zuständig sind.[1]

Artikel 20

Das ständige[1] Sekretariat legt dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und erstellt den Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Artikel 21

Der Vorstand legt das Pflichtenheft der Sekretariatsmitglieder fest.

Kapitel III

Vermögen und Beiträge

Artikel 22

Die Mittel der FEDE bestehen aus:

a) den Mitgliederbeiträgen der Verbände und dem Unterstützungsbeitrag des Staatspersonals
b) der staatlichen Subvention, sofern diese für das laufende Geschäftsjahr gewährt wird

Artikel 23

Die Jahresrechnung der FEDE wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Sie wird nach Prüfung durch eine Treuhandgesellschaft der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Kapitel IV

Beitritt, Austritt, Ausschluss

Artikel 24

1 Ein Beitrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und durch die Delegiertenversammlung ratifiziert werden. Es muss als Beilage ein Exemplar der Statuten des betreffenden Verbandes enthalten und die zahlenden Mitglieder beziffern, welche im Tätigkeitsbereich der FEDE arbeiten.

2 Der Vorstand ist dafür zuständig, einem/r Vertreter/in eines Verbandes vorübergehend Einsitz im Büro zu gewähren, bis diese/r von der Delegiertenversammlung gewählt oder durch ein für einen befristeten Zeitraum abwesendes Mitglied des Büros ersetzt wird.

Artikel 25

Der Austritt eines Verbandes ist nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten per Ende eines Kalenderjahres zulässig. Aufgelaufene Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Artikel 26

1 Ein Ausschluss kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn Ziel und/oder Aktivitäten eines Verbands nicht mehr mit jenen der FEDE übereinstimmen.

2 Im Falle von schwerer und/oder wiederholter Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Büros oder des Vorstands oder durch die Organisation, welche dieses vertritt, ist die Delegiertenversammlung für den Ausschluss dieses Mitglieds zuständig.

3 Im Fall von schwerer und/oder wiederholter Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Büros oder durch die Organisation, welche dieses vertritt, ist der Vorstand für einen provisorischen Ausschluss dieses Mitglieds zuständig.

4 Mitgliederbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bleiben geschuldet.

---

[1] Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. November 2022

Kapitel V

Auflösung

Artikel 27

Die Auflösung der FEDE kann von einem oder mehreren Verbänden, welche mindestens ¼ der zahlenden Mitglieder vertreten, beantragt werden. Dafür wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, welche im Fall der Annahme des Antrags auf Auflösung das weitere Verfahren festlegt und eine Liquidationsstelle bezeichnet. Der Beschluss zur Auflösung bedingt eine Zweidrittelmehrheit.

Kapitel VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 28

Die Statuten sind erstmalig am 28. November 1946 in Kraft getreten. Sie wurden von den Delegiertenversammlungen vom 14. Dezember 1967, 16. Dezember 1976, 12. Dezember 1984, 12. Dezember 1994, 13. Dezember 1995, 27. November 2002, 29. November 2006, 24. November 2010,18. November 2015, 17. November 2021 und 23. November 2022 angepasst.

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 18. November 2015 hat das Inkrafttreten der ratifizierten Änderungen auf den 1. Januar 2016 festgelegt.

Der Präsident:	Der Stellvertreter:
Bernard Fragnière	Pierre-Yves Oppikofer